



**Satzung zur Änderung  
der Promotionsordnung  
für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät  
der Universität Bayreuth**

**Vom 7. August 2019**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom 15. September 2017 (AB UBT 2017/064) wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

Die Promotionsurkunde kann nach erfolgreicher mündlicher Prüfung auf Antrag vorzeitig ausgehändigt werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand einen von den Gutachtern zur Vervielfältigung freigegebenen Text der Dissertation in einem mit der Universitätsbibliothek Bayreuth abgestimmten, zur Online-Publikation geeigneten Dateiformat vorlegt und der Universitätsbibliothek Bayreuth das Recht einräumt, diesen Text zu veröffentlichen, falls sie bzw. er seiner Pflicht zur Vervielfältigung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nicht innerhalb der in § 20 Abs. 2 und 7 festgelegten Fristen nachkommt; § 20 Abs. 8 kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.“

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

2. § 22 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vertrag muss Regelungen über die Zahl der einzureichenden Exemplare der Dissertation (§ 11) und die im Erfolgsfall abzuliefernden Pflichtexemplare (§ 20) enthalten; der Vertrag kann eine Regelung nach § 21 Abs. 4 enthalten.“

3. Im Anhang wird das Promotionsfach „Englische Literaturwissenschaft“ durch das Promotionsfach „Englische Literatur- und Kulturwissenschaft“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. § 1 gilt entsprechend für Doktorandinnen und Doktoranden, deren Promotionsprüfungsverfahren sich nach den vor Inkrafttreten der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom 15. September 2017 (AB UBT 2017/064) maßgebenden Bestimmungen richtet.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 24. Juli 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 30. Juli 2019, Az. A 3522 - I/1b.

Bayreuth, 7. August 2019

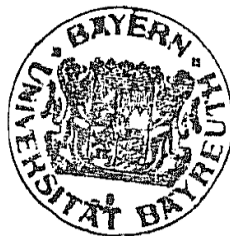


UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

  
Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 7. August 2019 in der Hochschule niedergelegt.  
Die Niederlegung wurde am 7. August 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.  
Tag der Bekanntmachung ist der 7. August 2019.

Bayreuth, 7. August 2019



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

  
Professor Dr. Stefan Leible